

INFORMATIONEN ZUR BEITRAGSBEMESSUNG

Stand Dezember 2020



Für die Einkünfte aus Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit und/oder die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung seit dem 01.01.2018 vorläufig festgesetzt.

Wer ist von der Regelung betroffen?

Die Regelung gilt für alle Versicherten, die Einkünfte aus Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit und/oder Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung erzielen.

Dazu gehören: Freiwillig Versicherte, Pflichtversicherte im Rahmen der Nichtversicherung sowie Pflichtversicherte, die eine gesetzliche Rente und/oder einen Versorgungsbezug erhalten.

Welche Nachweise benötigen wir von Ihnen?

Das "neue" Verfahren macht es möglich, dass die zu zahlenden Beiträge rückwirkend an die tatsächliche Einkommenssituation des jeweiligen Jahres angepasst werden.

Gehören Sie zu den genannten Personenkreisen, werden Ihre Beiträge auf Grundlage des aktuell vorliegenden Einkommenssteuerbescheids vorläufig festgesetzt. Die vorläufige Beitragsfestsetzung erfolgt weiterhin auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommenssteuerbescheides. Bitte senden Sie Ihrer BKK·VBU daher auch weiterhin Ihren Einkommenssteuerbescheid nach Erhalt umgehend zu.

Erst mit Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des jeweiligen Kalenderjahres setzt Ihre BKK·VBU die Beiträge endgültig fest. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass Sie zu viele Beiträge entrichtet haben, werden wir Ihnen diese erstatten. Haben Sie zu wenig entrichtet, werden wir Sie um Nachzahlung des Differenzbetrages bitten.

Wie hoch ist der Beitrag?

Die Höhe Ihres Beitrags ist abhängig von Ihrem Einkommen und den aktuellen Grenzwerten.

Die Mindestbemessung der beitragspflichtigen Einnahmen liegt 2021 bei monatlich 1.096,67 Euro. Der Mindestbeitrag gilt unabhängig davon, ob diese Einnahmen tatsächlich erzielt werden.

Für das Jahr 2021 sind Beiträge höchstens aus einem Einkommen von 4.837,50 Euro zu bezahlen.

Was passiert mit weiteren Einkünften?

Bei allen Versicherten, die neben den oben genannten Einkünften weitere Einkünfte erzielen, ist das "neue" Verfahren auf alle beitragspflichtigen Einnahmen zu übertragen.

Wen betrifft die neue Regelung nicht?

Beiträge werden **nicht** vorläufig festgesetzt, wenn:

- Sie keine Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und/oder Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung haben. Das bislang geltende Verfahren einer zeitversetzten Berücksichtigung von Einkommensveränderungen wird dann unverändert angewendet. Die endgültige Festsetzung erfolgt auf Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommenssteuerbescheides.
- Sie keine Einkommenssteuererklärung abgeben müssen.
- Sie freiwillig versicherter Sozialhilfeempfänger sind.
- Ihr Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt und Sie keine Einnahmen aus gesetzlichen Renten und/oder Versorgungsbezügen haben. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass Ihr Einkommen niedriger war, besteht die Möglichkeit einer Beitragserstattung. Dazu reichen Sie uns den Einkommenssteuerbescheid des jeweiligen Jahres ein. Die tatsächlich zu zahlenden Beiträge werden neu berechnet und zu viel geleistete Beiträge erstattet. Eine Beitragserstattung ist erstmalig für das Jahr 2018 möglich.

Folgen fehlender Mitwirkung

Liegen uns Ihre Einkommensnachweise nicht vor, sind wir gesetzlich **verpflichtet den Höchstbeitrag zu fordern**.

Wird der Einkommenssteuerbescheid nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht, muss **rückwirkend der Höchstbeitrag** gezahlt werden. Als Berechnungsgrundlage dient dann die Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Jahres.

meine-krankenkasse.de

über 45 ServiceCenter bundesweit | kostenloses 24-h-Servicetelefon 0800 1656616 | facebook.com/bkk.vbu